Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister – Fachdienst 32 Planung
Albert-Schweitzer-Straße 9
25541 Brunsbüttel

Per E-Mail an: stephanie.klein@stadt-brunsbuettel.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 12.12.2025

Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet nördlich der Westerbütteler Straße bis zum Fleth“, Verkürzte, eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB – Stellungnahme zu den geänderten Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die erneute Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 93 und die Übersendung der geänderten Unterlagen. Unsere Stellungnahme aus der ersten Beteiligungsrunde zum Bebauungsplan Nr. 93 bleibt inhaltlich vollumfänglich bestehen und wird hiermit ausdrücklich aufrechterhalten. Ergänzend nehmen wir ausschließlich zu den nun geänderten bzw. ergänzten Teilen wie folgt Stellung:

1. Schutzgut Wasser / Klimaanpassung – Reduzierung des Regenrückhalteraums

In der Planzeichnung ist vermerkt, dass die Breite des Regenrückhalteraums von 5 m auf 2 m reduziert und die angrenzenden Flächen um 3 m in Richtung Vorfluter verschoben wurden.
In der Begründung wird dazu ausgeführt, der Vorfluter 02 sei im Zuge der Regenwasserbewirtschaftung entlang der Nordseite des Plangebiets nun um 2,00 m zu verbreitern (zuvor 5,00 m) und die Wasserhaushaltsbilanz wurde mit Stand 27.11.2025 aktualisiert.
Aus Sicht des BUND ergeben sich hierzu folgende Punkte:

- Ein schmalerer Regenrückhalteraum verringert den Retentions- und Pufferbereich zwischen Gewerbeflächen und Vorfluter und reduziert zugleich den Spielraum für eine naturnahe Uferentwicklung sowie für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten.
- Angesichts zunehmender Starkregenereignisse ist sicherzustellen, dass die geänderte Dimensionierung mindestens den bisher geplanten Retentionsraum funktional gleichwertig ersetzt und weder das Vorflutersystem noch angrenzende Flächen hydraulisch schlechter stellt.

Der BUND bittet daher um:

- eine nachvollziehbare Darstellung in den Planunterlagen, dass trotz Reduzierung der Breite von 5 m auf 2 m die nach A-RW 1 geforderte Regenrückhaltung (Volumen, Abflussbegrenzung, Einstauhöhen) vollständig eingehalten und kein erhöhtes Überflutungsrisiko für Vorfluter und Unterlieger geschaffen wird,

- die verbindliche Sicherung eines ausreichend breiten, naturnah gestalteten Gewässerrandstreifens (einschließlich Geh- und Fahrrechte) zur Gewässerunterhaltung und als Entwicklungsraum für Ufer- und Saumbiotope.

Der BUND fordert, die geänderte Auslegung des Regenrückhalteraums so festzusetzen, dass sowohl die hydraulische Leistungsfähigkeit als auch die ökologische Funktion des Vorfluters langfristig gesichert und möglichst verbessert werden.

2. Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild – Höhe betriebsbedingter Einzelanlagen

Laut Anschreiben wird u. a. die Festsetzung zur Höhe betriebsbedingter Einzelanlagen geändert bzw. soll entfallen. In den bisherigen Unterlagen war für betriebsbedingte Einzelanlagen (Schornsteine, Antennen, Kleinwindkraftanlagen) eine Höhenbegrenzung von max. 30 m vorgesehen. Unabhängig von der formalen Ausgestaltung im Textteil hält der BUND eine verbindliche Höhenbegrenzung für betriebsbedingte Einzelanlagen aus folgenden Gründen für erforderlich:

- Begrenzung der visuellen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Blickbeziehungen insbesondere aus der südlich angrenzenden Wohnbebauung und dem Umfeld der Westerbütteler Straße,
- Vermeidung zusätzlicher Konflikte mit der Richtfunktrasse (Dataport) und weiteren technischen Infrastrukturen,
- Sicherstellung, dass sich das Gewerbegebiet trotz seiner Lage in einem bereits vorbelasteten Umfeld städtebaulich verträglich ins Landschaftsbild einfügt.

Der BUND fordert, die bisher vorgesehene Höhenbegrenzung für betriebsbedingte Einzelanlagen (max. 30 m) auch im geänderten Satzungsentwurf klar und rechtsverbindlich beizubehalten bzw. wieder aufzunehmen.

3. Eingriffsregelung / Ausgleich und Artenschutz

Nach den Erläuterungen wurden Ausgleich und artenschutzrechtliche Maßnahmen angepasst bzw. ergänzt; die Wasserhaushaltsbilanz wurde aktualisiert, und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung setzt u. a. auf Dachbegrünung im Plangebiet sowie externe Ökokonto-Flächen (z. B. „Gotteskoogsee 5 (Rosenkranz)“).

Der BUND begrüßt die Nachschärfung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. zeitliche Fäll- und Baufristen, Maßnahmen zur Lichtreduktion). Gleichzeitig ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass:

- die Ausgleichsflächen flächenscharf benannt und kartografisch dargestellt werden,
- Pflege- und Entwicklungsziele (z. B. extensive Nutzung, Gewässerentwicklung, Gehölzstrukturen) konkret beschrieben werden,
- die Verfügbarkeit und dauerhafte rechtliche Sicherung der Ökokonto-Flächen nachvollziehbar ist.

Der BUND erinnert daran, dass es nicht ausreicht, lediglich ein Ökokonto und eine Punktzahl zu benennen. Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind nach § 1a Abs. 3 BauGB inhaltlich und räumlich bestimmt darzustellen; dies entspricht auch der Rechtsprechung (u. a. VGH Hessen, Urteil vom 18.05.2017 – 4 C 2399/15).

Der BUND fordert, die im Umweltbericht beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die aktualisierte Ausgleichskonzeption vollständig in den Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung) zu verankern und die flächenscharfe Zuordnung der externen Ausgleichsflächen eindeutig zu regeln.

4. Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der BUND nimmt zur Kenntnis, dass die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB als verkürzte und eingeschränkte Beteiligung auf die geänderten Teile durchgeführt wird. Auch in einem solchen Verfahren darf es jedoch zu keiner Absenkung des Umwelt- und Vorsorgeschutzniveaus kommen.
Der BUND weist darauf hin, dass auch bei verkürzten Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB eine vollständige und sachgerechte Berücksichtigung aller betroffenen Schutzgüter und Fachgutachten sicherzustellen ist und die Umweltprüfung nicht faktisch eingeschränkt werden darf.

Wir bitten darum, unsere Hinweise bei der weiteren Abwägung zu berücksichtigen und den BUND auch über das weitere Verfahren zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher